

## **ANTRAG 16 – BG II: Honorarmeldungen – Gehälter angestellter Fotografen**

**Die Gehälter angestellter Fotograf\*innen von Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen und Pressebildagenturen sollen unter bestimmten Bedingungen als Honorarmeldungen anerkannt werden.**

### **Änderung des § 44 [3.c.ii] Satz 3 VP ab Nutzungsjahr 2018:**

„Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch können ebenso wenig gemeldet werden wie reine Arbeitshonorare.“

### **Einfügung eines neuen § 44 [3.c.ii] Satz 4 VP ab Nutzungsjahr 2018:**

„Gehälter können unter den Voraussetzungen von Absatz [viii] gemeldet werden.“

### **Ergänzung des § 44 [3.c] VP um einen neuen Absatz [viii]:**

„[viii] Angestellte Fotografinnen und Fotografen von deutschen Presseunternehmen (z.B. Zeitungen- und Zeitschriftenverlage), von deutschen Nachrichtenagenturen und deutschen Pressebildagenturen (z.B. der dpa Deutsche Presse-Agentur, der deutschen Niederlassung der Agence France-Presse, des Evangelischen Pressedienstes, der Katholischen Nachrichten-Agentur, Reuters oder des sid Sport- Informations-Dienstes) können anstelle von Honoraren ihre Brutto-Jahresgehälter im Nutzungsjahr melden.

Um die Vergleichbarkeit mit Honoraren zu gewährleisten, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 35%.

Das Mitglied muss einmalig den Arbeitsvertrag vorlegen sowie jährlich eine Bestätigung des Arbeitgebers – oder eine vergleichbare Bestätigung –, in der erklärt wird, ob das Mitglied im Nutzungsjahr bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% oder bis zu 100% der Arbeitszeit mit der Erstellung von Werken der Fotografie beschäftigt war, die in Periodika oder auf Webseiten genutzt werden sollten. Das Gehalt wird zu diesem Faktor angerechnet.

Auf Verlangen der VG Bild-Kunst weist das Mitglied nach, dass im Nutzungsjahr ein der Tätigkeitsquote entsprechender Anteil von 100 Werken in Print-Periodika erschienen ist und ein gleicher Anteil von 200 Werken auf Webseiten veröffentlicht worden ist.“